

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. März 2011

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
15. 3. 11	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen sowie zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst . . . . .	125
22. 3. 11	Verordnung des Sozialministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums (Gebührenverordnung Sozialministerium – GebVO SM) . . . . .	131
1. 3. 11	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Erlöschen der Zuständigkeit der Stadt St. Georgen als untere Baurechtsbehörde . . . . .	140
2. 3. 11	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios . . . . .	140
—	Berichtigung der Bekanntmachung des Finanzministeriums über die geänderten Anlagen 6 bis 13 und 15 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 15. März 2011 (GBl. S. 113) . . . . .	142

**Verordnung der Landesregierung,  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz  
und Verkehr und des Ministeriums  
für Ländlichen Raum, Ernährung und  
Verbraucherschutz zur Regelung der  
Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz  
und den nach diesem Gesetz ergangenen  
Rechtsverordnungen sowie zur Änderung  
der Verordnung der Landesregierung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz  
über Ordnungswidrigkeiten, zur Änderung  
der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung  
und zur Änderung der  
Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst**

Vom 15. März 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626),

2. § 31 Satz 1 des Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603),
4. § 4 Abs. 1 bis 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
5. § 66 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Satz 2 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

## Artikel 1

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung – SprengZuVO)

## § 1

*Zuständigkeiten*

- (1) Zuständig für den Vollzug
1. des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727),

2. der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691),
3. der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3544), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1677),
4. der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783),

in der jeweils geltenden Fassung sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Behörden.

(2) Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden:

1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen,
  - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L Nr. 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der je-

weils geltenden Fassung vorhanden ist oder errichtet werden soll;

2. die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für sonstige Betriebsgelände;
3. im Übrigen die Kreispolizeibehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes als untere Verwaltungsbehörden.

(3) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist dieses nur für Betriebsgelände einschließlich der darauf befindlichen Anlagen und Tätigkeiten zuständig, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilschwebbahnen und Standseilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt und nicht untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme sind. Das Regierungspräsidium Freiburg entscheidet, soweit nach wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen, im Falle naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten im Benehmen mit der örtlichen zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

#### Anlage (zu § 1)

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Sprengstoffgesetz</b>		
1.1	§ 5 Abs. 6	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung genannten Behörden für das jeweilige Betriebsgelände, das Regierungspräsidium Freiburg; im Übrigen die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden
1.2	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Kreispolizeibehörde einschließlich Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG als untere Verwaltungsbehörden Regierungspräsidium Freiburg
1.3	§ 8 Abs. 4	Erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1.4	§ 8 a Abs. 5	Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.5	§ 8 b Abs. 2 Satz 1	Anordnung einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung und Verlangen der Vorlage eines Gutachtens	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.6	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Prüfung der Fachkunde zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Regierungspräsidium Tübingen/ Regierungspräsidium Freiburg
1.7	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.8	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.9	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.10	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Aufnahme und Einstellung des Betriebes</li> <li>– die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle</li> <li>– die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person</li> </ul>	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.11	§ 15 Abs. 1 Satz 2	Vorlage der erforderlichen Nachweise auf Verlangen der Behörde	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden außer dem Regierungspräsidium Freiburg
1.12	§ 15 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Informationen der Zolldienststellen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden außer dem Regierungspräsidium Freiburg
1.13	§ 15 Abs. 7 Nr. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.14	§ 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.15	§ 17 Abs. 4 und 5	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	Regierungspräsidium Tübingen
1.16	§ 20 Abs. 1, 2 und 4	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 für den Befähigungsschein	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1.17	§ 21 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung sowie der Anzeige über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.18	§ 22 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 28	Zulassung von Ausnahmen	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.19	§ 23 Satz 1	Verlangen der Vorlage der Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.20	§ 26 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.21	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle mit explosionsgefährlichen Stoffen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.22	§ 27 Abs. 1 und 5	Entscheidung über die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.23	§ 28 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle mit explosionsgefährlichen Stoffen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.24	§ 30	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme der Überwachung des Abbrandverbots nach § 23 Abs. 1 und 2 der 1. SprengV; im nichtgewerblichen Bereich	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden  Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.25	§ 31 Abs. 1	Erhalt der erforderlichen Auskünfte;  im nichtgewerblichen Bereich	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden  Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.26	§ 31 Abs. 2 und § 32	Nachschau, Anordnungen  im nichtgewerblichen Bereich	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden  Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
1.27	§ 32 a Abs. 1 und 2	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.28	§ 33 Abs. 1, 2 und 3	Untersagung der Beschäftigung einer verantwortlichen Person	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
1.29	§ 35 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheines oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1.30	§ 48 Satz 2	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern – bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung – bei sonstiger Lagerung	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach BImSchZuVO Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2	<b>1. SprengV</b>		
2.1	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.2	§ 3 Abs. 1 Nr. 12	Zustimmung zum Abbrand durch Hersteller	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden außer dem Regierungspräsidium Freiburg
2.3	§ 4 Abs. 3	Verlangen des Nachweises der eingeschränkten Fachkunde	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.4	§ 12 a Abs. 5	Vorlage der Baumusterprüfbescheinigung	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.5	§ 12 b Abs. 4	Vorlage der zum Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.6	§ 19 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften im Einzelfall	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.7	§ 23 Abs. 1 und 2	Überwachung des Abbrandverbotes	Die Ortspolizeibehörde, bei gemeindefreien Grundstücken, die Kreispolizeibehörde
2.8	§ 23 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 7	– Entgegennahme der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerkes – Genehmigung der Vorführung von Effekten in Theatern und Fernsehproduktionsstätten – Entgegennahme der Anzeige von Effekten auf Tourneen – Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	Die Ortspolizeibehörde, bei gemeindefreien Grundstücken, die Kreispolizeibehörde
2.9	§ 23 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1	Genehmigung der Erprobung von Effekten in Theatern und Fernsehproduktionsstätten	Untere Baurechtsbehörde
2.10	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.11	§ 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Altersbeschränkungen des § 20 Abs. 2, von den Verkaufs- und Abbrennverboten des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 und 2 sowie Anordnung von Abbrandverboten	Die Ortspolizeibehörde, bei gemeindefreien Grundstücken, die Kreispolizeibehörde
2.12	§ 29 Abs. 2	Verweigerung der Anerkennung einer Prüfung als Fachkundenachweis	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
2.13	§ 30 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Wiederholungsfrist	Regierungspräsidium Tübingen/ Regierungspräsidium Freiburg
2.14	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Fachkundelehrgängen	Regierungspräsidium Tübingen/ Regierungspräsidium Freiburg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
2.15	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
2.16	§ 36 Abs. 3 bis 5	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	Regierungspräsidium Tübingen/ Regierungspräsidium Freiburg
2.17	§ 40 Abs. 4 und 5	Verlangen von Nachweisen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung und Bestätigung des Empfangs der Unterlagen und Prüfung der Unterlagen über den Fachkundenachweis	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
2.18	§ 40a Abs. 1 Satz 1 und 2	Überprüfung der Qualifikation	Die nach Nummer 1.2 zuständigen Behörden
2.19	§ 41 Abs. 4 und 5 Satz 3 sowie Abs. 5 a Satz 1 und 2	– Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit Belegen – Entgegennahme des Verzeichnisses mit Belegen – Entgegennahme von Name und Kontaktdetails	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
2.20	§ 44 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	Die nach 1.1 zuständige Behörden
3	<b>2. SprengV</b>		
3.1	§ 2 in Verbindung mit Nummer 4.2 Abs. 3 des Anhangs	Abstimmung ortsbeweglicher Lagerung	Untere Baurechtsbehörde/ Regierungspräsidium Freiburg
3.2	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen – bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung – bei sonstiger Lagerung	– Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) – Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
3.3	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen von Nachweisen – bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung – bei sonstiger Lagerung	– Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach ImSchZuVO – Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
4	<b>3. SprengV</b>		
4.1	§ 1 Abs. 1	Entgegennahme der Sprenganzeige	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
4.2	§ 2 Satz 1	Entgegennahme der Änderungsanzeige	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden
4.3	§ 3 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen	Die nach Nummer 1.1 zuständigen Behörden

## Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung  
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz  
über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der

Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. dem Saatgutverkehrsgesetz sowie, soweit es nach § 1 Abs. 2 der Gentechnik-Zuständigkeitsverord-

nung (GenTZuVO) zuständig ist, dem Gentechnikgesetz,«

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:  
 »7. Gentechnikgesetz, soweit es nach § 1 Abs. 1 GenTZuVO zuständig ist, sowie für Verfahren nach § 38 Abs. 3 GenTG.«

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:  
 »10. Sprengstoffgesetz, soweit sie nach § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zuständig sind.«

Artikel 3

Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung

Die Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung vom 27. Januar 2010 (GBI. S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Behörden, die für die Überwachung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Futtermitteln, Düngemitteln, Saatgut und der erwerbsmäßigen Erzeugung von Pflanzen zuständig sind, haben auch für die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu sorgen und die darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, soweit diese Produkte nicht in gentechnischen Anlagen oder im Rahmen einer Freisetzung zu Versuchszwecken nach dem Gentechnikgesetz gehandhabt werden.«

Artikel 4

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst vom 29. Juni 2010 (GBI. S. 502) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:  
 »Verordnung der Landesregierung über Vor-Ort-Zuständigkeiten im Bereich Forsten und der Jagdabgabe (Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe).«
- 2. Es wird folgender § 4 angefügt:  
 »§ 4

*Zuständigkeiten für die Bewilligung von Mitteln aus der Jagdabgabe*

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln der

Jagdabgabe mit Ausnahme der Zuwendungen für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen in den Bereichen Jagd, Wildbiologie und Wildschadensverhütung sowie für Entwicklungen und Untersuchungen von Konzeptionen zur Bejagung, zum Wildtiermanagement oder zur Wildschadensverhütung.«

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung vom 7. März 2006 (GBI. S. 89) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. März 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

*Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr*

GÖNNER

*Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz*

KÖBERLE

**Verordnung des Sozialministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums (Gebührenverordnung Sozialministerium – GebVO SM)**

Vom 22. März 2011

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz SM) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Ministerium für Arbeit und Soziales vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 399) außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn

die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

STUTTGART, den 22. März 2011

DR. STOLZ

**Anlage**

(zu § 1)

**Gebührenverzeichnis (GebVerz SM)**

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>A. Allgemeine Gebühregegenstände</b>		
1	<b>Ablehnung eines Antrags auf eine öffentliche Leistung</b>	
1.1	Ablehnung eines Antrags . . . . .	<sup>1</sup> / <sub>10</sub> bis zum vollen Betrag der Gebühr der beantragten öffentlichen Leistung, mindestens 10
1.2	Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.	
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 LGebG erhoben werden von . . . . .	3–10000
3	<b>Befreiungen</b>	
3.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist . . . . .	10–5000
3.2	Ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen ohne Prüfungsgebühr . . . . .	20–65
4	<b>Beglaubigungen</b> Wird eine zu beglaubigende Mehrfertigung von der Behörde selbst hergestellt, kommen die Gebühren nach Nummer 7 hinzu.	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln . . . . .	3–150
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen (Mehrfertigungen),	
4.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Ausfertigung . . . . .	3
4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite . . . . .	3
4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl . . . . .	3
4.3	Es werden keine Gebühren erhoben für die Beglaubigung von Mehrfertigungen, wenn	
4.3.1	das Original sich bei der Behörde befindet und die antragstellende Person nicht bereits beglaubigte Mehrfertigungen erhalten hat,	
4.3.2	die beglaubigten Mehrfertigungen anstelle zurückzugebender Urkunden für die Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
4.3.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und an die antragstellende Person anstelle der Urkunden beglaubigte Mehrfertigungen ausgehändigt werden.	
5	<p><b>Gebühr in besonderen Fällen</b></p> <p>Für eine öffentliche Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist und wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde . . . . .</p> <p>Dies gilt nicht in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit bestimmt.</p> <p>Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p>	10–1500
6	<p><b>Rücknahme eines Antrags</b></p> <p>Wird der Antrag auf eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder unterbleibt diese aus sonstigen Gründen, nachdem die sachliche Bearbeitung zwar begonnen, aber noch nicht beendet wurde. . . . .</p>	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr, mindestens 10
7	<p><b>Schreibgebühren, Gebühren für Kopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente</b></p>	
7.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite	7,50
7.2	Schriftstücke in fremder Sprache. . . . .	15
7.3	Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen), Zeichnungen und dergleichen, je angefangene Viertelstunde durchschnittlicher Arbeitsleistung . . . . .	10
7.4	Kopien und automatisch hergestellte Mehrfertigungen	
7.4.1	im Format bis zu DIN A4 für die erste Seite . . . . .	1,20
	für jede weitere Seite . . . . .	0,80
7.4.2	in einem größeren Format für die erste Seite . . . . .	1,60
	für jede weitere Seite . . . . .	1,20
7.5	Mehrfertigungen von Schulzeugnissen, je Fertigung (unabhängig von der Seitenzahl) . . . . .	1,20
	Die ersten fünf Mehrfertigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der jeweiligen Schule gebührenfrei zu erteilen.	
8	<p><b>Widerspruch und sonstige förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren</b></p>	
8.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs . . . . .	20–5000
8.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war . . . . .	10–1500
9	<p><b>Zeugnisse</b></p>	
9.1	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für verlorene Originalzeugnisse und deren Beglaubigung . . . . .	5–175
9.2	Gebührenfrei sind Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnadengesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung und dergleichen, für die eine Gebühr zu entrichten oder ausdrücklich Gebührenfreiheit bestimmt ist, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigungen verlangt werden.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
--------	------------	-------------

### B. Besondere Gebührenggegenstände

10	<b>Apotheken</b> (Apothekengesetz–ApoG–, Apothekenbetriebsordnung–ApBetrO– und Arzneimittelgesetz–AMG)	
10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	
10.1.1	Neueinrichtung, Kauf und Pacht . . . . .	400–1200
10.1.2	Verlegung . . . . .	200–600
10.2	Verlängerung der Frist für die Verpachtung einer Apotheke, für jedes angefangene Jahr . . . . .	25–150
10.3	Erlaubnis zum Betrieb mehrerer Apotheken . . . . .	600–1200
10.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke . . . . .	50–600
10.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke . . . . .	nach dem Zeitaufwand, höchstens 1300
10.6	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke . . . . .	50–250
10.7	Genehmigung eines Vertrags zur Arzneimittelversorgung von Kran- kenhäusern und diesen gleichgestellten Einrichtungen . . . . .	50–200
10.8	Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11 a ApoG . . . . .	400
10.9	Genehmigung eines Vertrags zur Versorgung von Bewohnern von Hei- men mit Arzneimitteln nach § 12 a ApoG . . . . .	50–200
10.10	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung . . . . .	nach dem Zeitaufwand, höchstens 1300
10.11	Abnahme einer Apotheke. . . . .	300–500
10.12	Besichtigung, auch Kurz- oder Nachbesichtigung einer Apotheke	50–250
10.13	Zulassung von Ausnahmen nach § 35 Absatz 2 ApBetrO . . . . .	150–250
10.14	Ausstellung einer Bescheinigung nach einer Anzeige nach § 67 Ab- satz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und 2 AMG . . . . .	25–50
11	<b>Arbeitssicherheit</b>	
11.1	Zulassung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicher- heitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit . . . . .	50–200
11.2	Ausnahme nach § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsinge- nieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit . . . . .	50–200
12	<b>Arbeitszeit</b> (Arbeitszeitgesetz–ArbZG)	
12.1	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nacht- arbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeit- räume nach § 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ArbZG	

1	2	3	4
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer		
	bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	über 2 Monate
	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	80	90	120
5 bis 20	250	350	450
21 bis 200	350	450	650
über 200	600	800	1600

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro																																																						
	Die für die Gebührenfestsetzung maßgebende Zahl der Arbeitnehmer sowie die Bewilligungsdauer müssen aus den Ausnahmegewilligungen oder Gebührenbescheiden ersichtlich sein.																																																							
12.2	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit																																																							
12.2.1	nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ArbZG																																																							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt oder eine Feststellung getroffen wird</td> <td colspan="6">Zahl der Sonn- und Feiertage</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6 bis 10</td> </tr> <tr> <td>Euro</td> <td>Euro</td> <td>Euro</td> <td>Euro</td> <td>Euro</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> <td>130</td> <td>150</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>110</td> <td>130</td> <td>160</td> <td>190</td> <td>230</td> <td>330</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>180</td> <td>230</td> <td>280</td> <td>330</td> <td>430</td> <td>730</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>330</td> <td>430</td> <td>530</td> <td>630</td> <td>830</td> <td>1350</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	7	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt oder eine Feststellung getroffen wird	Zahl der Sonn- und Feiertage						1	2	3	4	5	6 bis 10	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	1 bis 4	90	100	110	130	150	170	5 bis 20	110	130	160	190	230	330	21 bis 200	180	230	280	330	430	730	über 200	330	430	530	630	830	1350	
1	2	3	4	5	6	7																																																		
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt oder eine Feststellung getroffen wird	Zahl der Sonn- und Feiertage																																																							
	1	2	3	4	5	6 bis 10																																																		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro																																																		
1 bis 4	90	100	110	130	150	170																																																		
5 bis 20	110	130	160	190	230	330																																																		
21 bis 200	180	230	280	330	430	730																																																		
über 200	330	430	530	630	830	1350																																																		
12.2.2	nach § 13 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 2 ArbZG																																																							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</td> <td colspan="2">Dauer der Befristung</td> </tr> <tr> <td>bis 1 Jahr</td> <td>über 1 Jahr</td> </tr> <tr> <td>Euro</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>400</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>700</td> <td>1600</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>1300</td> <td>2600</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>2600</td> <td>4200</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	Euro	Euro	1 bis 4	400	700	5 bis 20	700	1600	21 bis 200	1300	2600	über 200	2600	4200																																	
1	2	3																																																						
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung																																																							
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr																																																						
	Euro	Euro																																																						
1 bis 4	400	700																																																						
5 bis 20	700	1600																																																						
21 bis 200	1300	2600																																																						
über 200	2600	4200																																																						
12.3	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG																																																							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>650</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Euro	1 bis 4	150	5 bis 20	250	21 bis 200	350	über 200	650																																													
Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Euro																																																							
1 bis 4	150																																																							
5 bis 20	250																																																							
21 bis 200	350																																																							
über 200	650																																																							
13	<b>Arzneimittel und Gewebe</b> (Gewebegesetz)																																																							
13.1	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 13 AMG und von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und bestimmt sind zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz . . . . .	250–2000																																																						
13.2	Anordnungen nach § 18 AMG, auch in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 2 AMG . . . . .	100–1000																																																						
13.3	Anordnung nach § 15 Absatz 8 Satz 1 GCP-Verordnung . . . . .	100–600																																																						
13.4	Erlaubnis zur Einfuhr von Arzneimitteln nach § 72 AMG . . . . .	100–2000																																																						
13.5	Bescheinigung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Arzneimitteln nach § 72a Absatz 1 Nummer 2 und 3, § 73 Absatz 6 und § 73a Absatz 2 AMG . . . . .	25–500																																																						

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.6	Bescheinigung über die Einhaltung der Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität (Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 1. Dezember 1977 – BAnz. 1978 Nummer 1 –) . . . . .	250 – 2000
13.7	Anordnungen nach § 69 AMG . . . . .	100 – 2000
13.8	Besichtigung und Überprüfung einer der Überwachung nach § 64 AMG unterliegenden Einrichtung (außer Apotheken). . . . .	25 – 7500
13.9	Bestellung zur oder zum privaten Sachverständigen zur Untersuchung von zurückgelassenen Proben nach § 65 Absatz 4 AMG . . . . .	600
13.10	Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52 a AMG . . . . .	100 – 2000
13.11	Rücknahme oder Widerruf oder Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 52 a AMG . . . . .	100 – 500
13.12	Inspektion nach § 72 a Absatz 1 Satz 2 AMG . . . . .	2000 – 20000
13.13	Anordnungen nach § 20 b Absatz 3 AMG . . . . .	100 – 600
13.14	Anordnungen nach § 20 c Absatz 7 AMG . . . . .	100 – 600
13.15	Einfuhrerlaubnis nach § 72 b Absatz 1 AMG. . . . .	250 – 2500
13.16	Bescheinigungen über die Einfuhr nach § 72 b Absatz 2 Nummer 2 oder 3 AMG . . . . .	250 – 2500
13.17	Inspektion nach § 72 b Absatz 2 Nummer 2 AMG . . . . .	2000 – 20000
13.18	Erlaubnis nach § 20 b Absatz 1 AMG – Entnahmeeinrichtung. . . . .	750 – 2000
13.19	Erlaubnis nach § 20 b Absatz 1 AMG – Labor . . . . .	750 – 2000
13.20	Erlaubnis nach § 20 b Absatz 2 AMG – Entnahmeeinrichtung. . . . .	500 – 2000
13.21	Erlaubnis nach § 20 b Absatz 2 AMG – Labor . . . . .	500
13.21.1	Dokumentenprüfung im Rahmen von § 20 b Absatz 1 AMG als Erstbehörde (nach § 64 AMG) . . . . .	200 – 600
13.22	Erlaubnis nach § 20 c AMG . . . . .	750 – 2500
13.23	Inspektionen im Rahmen der Erlaubniserteilungen nach §§ 20 b, 20 c und 72 b AMG . . . . .	250 – 7500
13.24	Überwachungsmaßnahmen (§ 64 AMG) bei Gewebereinrichtungen. . . . .	100 – 7500
13.25	Erlaubnisänderungen nach §§ 20 b, 20 c und 72 b AMG . . . . .	100 – 300
14	<b>Berufsausübung</b>	
14.1	Akademische Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)	
14.1.1	Approbation . . . . .	130 – 500
14.1.2	Approbation nach § 3 Absatz 3 der Bundesärzteordnung, § 2 Absatz 3 des Zahnheilkundegesetzes, § 4 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung, § 2 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG), § 4 Absatz 3 der Bundes-Tierärzteordnung . . . . .	300 – 500
14.1.3	Erlaubnis zur Berufsausübung . . . . .	25 – 500
14.1.4	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens der Approbation . . . . .	10 – 800
14.1.5	Wiedererteilung oder Aufhebung des Ruhens der Approbation . . . . .	25 – 400
14.1.6	Zeugnis für Ausländer über das abgeschlossene Universitätsstudium . . . . .	50
14.1.7	Staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (§ 6 Absatz 2 PsychThG) . . . . .	400 – 800

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
14.1.8	Anrechnung von Studienleistungen oder von abgeschlossenen Ausbildungen . . . . .	15–200
14.1.9	Eigenständige Überprüfung ausländischer Berufsnachweise in akademischen Heilberufen . . . . .	50–300
14.2	Gesundheitsfachberufe, Sozial- und Pflegeberufe	
14.2.1	Ermächtigung zur Annahme von Personen, die die praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister ableisten nach § 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes . . . . .	50–200
14.2.2	Ermächtigung von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung von Hebammen nach § 6 Absatz 2 des Hebammengesetzes . . . . .	50–150
14.2.3.1	Staatliche Anerkennung oder Erlaubnis zur Berufsausübung unter rechtlich geschützter Berufsbezeichnung . . . . .	20–250
14.2.3.2	Staatliche Anerkennung, für die mindestens die Fachhochschulreife vorausgesetzt wird . . . . .	30–300
14.2.4	Eigenständige Überprüfung ausländischer Berufsnachweise und Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung . . . . .	30–500
14.2.5	Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen . . . . .	15–100
15	<b>Berufsbildung in der Sozialversicherung</b> (Berufsbildungsgesetz – BBiG)	
15.1	Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBiG	
15.1.1	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages . . . . .	105
15.1.2	Wesentliche Änderung eines Berufsausbildungsvertrages . . . . .	50
15.1.3	Löschung eines Berufsausbildungsvertrages . . . . .	50
15.1.4	Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG	105
15.2	Abnahme der Abschlussprüfung der Prüfungsbewerber nach § 45 Absatz 2 BBiG . . . . .	230
15.3	Erstmalige Überprüfung der Eignung der Ausbilder nach § 32 BBiG	50
15.4	Überprüfung der Durchführung der Berufsausbildung und der Eignung sowie Ausbildungsberatung nach §§ 32 und 76 BBiG . . . . .	155–515
16	<b>Bundeserziehungsgeld beziehungsweise Bundeselterngeld und Elternzeit</b> (Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	
	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 18 BERzGG beziehungsweise § 18 BEEG . . . . .	200–1000
17	<b>Erstattungen</b> In öffentlich-rechtlichen Erstattungsverfahren werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.	
18	<b>Heilberufekammern und Versorgungsanstalten</b> (Heilberufe-Kammergesetz – HBKG, Versorgungsanstaltsgesetz – VersAnstG)	
	Genehmigung von Satzungen der Heilberufekammern und der Versorgungsanstalten durch die Aufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 3 HBKG beziehungsweise § 13 Absatz 2 VersAnstG sind gebührenfrei.	
19	<b>Infektionsschutz – Tätigkeiten mit Krankheitserregern</b> (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro																																
19.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG . . . . .	50–250																																
19.2	Bestätigung von Anzeigen sowie Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten nach §§ 49 und 50 IfSG . . . . .	50–2000																																
19.3	Untersagung von Tätigkeiten nach § 44 IfSG (Arbeiten mit Krankheitserregern) und nach § 49 Absatz 3 IfSG . . . . .	100–2000																																
19.4	Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen, die nach § 51 IfSG dem Infektionsschutz unterliegen . . . . .	50–500																																
20	<b>Jugendarbeitsschutz</b> (Jugendarbeitsschutzgesetz–JArbSchG)																																	
20.1	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Absatz 1 JArbSchG																																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</td> <td colspan="3">Kinderarbeit in einem Zeitraum</td> </tr> <tr> <td>bis zu 5 Tagen</td> <td>bis zu 1 Monat</td> <td>länger als 1 Monat</td> </tr> <tr> <td>Euro</td> <td>Euro</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>100</td> <td>150</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>150</td> <td>200</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>21 bis 50</td> <td>300</td> <td>350</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>über 50</td> <td>400</td> <td>500</td> <td>600</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum			bis zu 5 Tagen	bis zu 1 Monat	länger als 1 Monat	Euro	Euro	Euro	1 bis 4	100	150	200	5 bis 20	150	200	300	21 bis 50	300	350	450	über 50	400	500	600			
1	2	3	4																															
Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum																																	
	bis zu 5 Tagen	bis zu 1 Monat	länger als 1 Monat																															
	Euro	Euro	Euro																															
1 bis 4	100	150	200																															
5 bis 20	150	200	300																															
21 bis 50	300	350	450																															
über 50	400	500	600																															
20.2	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließarbeit von Jugendlichen nach § 27 Absatz 3 JArbSchG . . . . .	100–500																																
21	<b>Mutterschutz</b> (Mutterschutzgesetz–MuSchG)																																	
21.1	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 8 Absatz 6 MuSchG. . . . .	60–500																																
21.2	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 8 Absatz 6 MuSchG . . . . .	100–500																																
21.3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 9 Absatz 3 MuSchG . . . . .	200–1000																																
22	<b>Röntgen</b> (Röntgenverordnung – RöV)																																	
22.1	Genehmigung nach § 3 Absatz 1 RöV zum Betrieb																																	
22.1.1	eines Computertomographen in der Heilkunde . . . . .	200–1500																																
22.1.2	einer Röntgeneinrichtung für sonstige Aufnahme und Durchleuchtung in der Heilkunde und Zahnheilkunde . . . . .	100–500																																
22.1.3	einer Röntgeneinrichtung zur Behandlung von Menschen . . . . .	150–1000																																
22.1.4	einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes . . . . .	500–2000																																
22.1.5	einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus . . . . .	1000–3000																																
22.1.6	einer Röntgeneinrichtung in der Tierheilkunde . . . . .	100–500																																
22.1.7	einer Röntgeneinrichtung für die Grobstrukturanalyse . . . . .	150–1000																																

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
22.1.8	einer Röntgeneinrichtung für sonstige technische Anwendungen . . . . .	100–500
22.2	Anzeige nach § 4 Absatz 1 RöV für	
22.2.1	den Betrieb eines Computertomographen in der Heilkunde . . . . .	100–1000
22.2.2	den Betrieb einer Röntgeneinrichtung für die sonstige Aufnahme und Durchleuchtung in der Heilkunde und Zahnheilkunde . . . . .	50–500
22.2.3	den Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der Tierheilkunde . . . . .	50–500
22.2.4	den Betrieb eines Vollschutzgerätes . . . . .	50–500
22.2.5	den Betrieb eines Hochschutzgerätes . . . . .	50–500
22.2.6	die sonstigen technischen Anwendungen . . . . .	50–500
22.3	Untersagung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Absatz 6 RöV . . . . .	200–5000
22.4	Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a Absatz 1 RöV . . . . .	500–5000
22.5	Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers nach § 5 Absatz 1 RöV	100–1000
22.6	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers vor Inverkehrbringen durch den Hersteller oder Einführer nach § 5 Absatz 7 RöV . . . . .	100–2500
22.7	Anzeige für Tätigkeiten nach § 6 Absatz 1 RöV . . . . .	50–500
22.8	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 RöV . . . . .	200–5000
22.9	Festlegung von abweichenden Fristen zur Durchführung von Konstanzprüfungen nach §§ 16 und 17 RöV . . . . .	100–1000
22.10	Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 RöV . . . . .	200–5000
22.11	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 RöV . . . . .	50–1000
22.12	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a Absatz 1 Satz 3 RöV . . . . .	50–500
22.13	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Absatz 3 Nummer 4 RöV . . . . .	100–2500
22.14	Gestattung des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 RöV . . . . .	100–1000
22.15	Anordnungen nach § 33 Absatz 1 und 2 RöV . . . . .	200–5000
22.16	Gestattung von Abweichungen von den Vorschriften nach § 33 Absatz 6 RöV . . . . .	100–2000
22.17	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Absatz 1 RöV . . . . .	100–1000
22.18	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Absatz 2 RöV . . . . .	35–100
22.19	Gestattung, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen sind nach § 35 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 RöV . . . . .	100–1000
22.20	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Absatz 8 Nummer 2 RöV . . . . .	50–1000
22.21	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Absatz 1 Satz 1 RöV . . . . .	200–500
22.22	Zustimmung zur elektronischen Form sowie Bestimmung des Verfahrens und die hierzu notwendigen Anforderungen nach § 43 RöV . . . . .	100–2500
23	<b>Schulen in freier Trägerschaft</b>	
23.1	Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft . . . . .	25–1000
23.2	Staatliche Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft . . . . .	50–1000
23.3	Bestätigung der Anzeige von Ergänzungsschulen . . . . .	150–500

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
23.4	Verleihung von Amtsbezeichnungen an Funktionsträger und Lehrkräfte . . . . .	150–250
23.5	Überprüfung der pädagogischen Eignung des Lehrpersonals . . . . .	250–1000
23.6	Genehmigung der Prüfungsordnungen von Ergänzungsschulen . . . . .	150–1000
23.7	Genehmigung von Lehrplänen der Schulen in freier Trägerschaft . . . . .	150–1000
23.8	Prüfung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben . . . . .	100–750
23.9	Untersagung der Tätigkeit nach §§ 8 und 14 des Privatschulgesetzes	150–1000
24	<b>Schulungs- und Bildungsveranstaltungen</b> (Betriebsverfassungsgesetz–BetrVG)  Anerkennungen von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebsratsmitglieder sowie Jugend- und Auszubildendenvertreter nach § 37 Absatz 7 BetrVG sind gebührenfrei.	
25	<b>Zuwendungen</b>  Für öffentliche Leistungen in Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen im Sinne von §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg werden grundsätzlich keine Gebühren und Auslagen erhoben.	
25.1	Aufhebungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheid einschließlich Prüfung des Verwendungsnachweises oder sonstiger Prüfungsunterlagen, wenn Verstöße gegen eine der Zuwendung zugrunde liegende Rechtsvorschrift oder gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides dem Zuwendungsempfänger zuzurechnen sind . . . . .	20–5000
25.2	Hinweis: Für die Rücknahme und Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch) gelten die hierfür festgesetzten Gebührenrahmen.	

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
über das Erlöschen  
der Zuständigkeit der Stadt St. Georgen  
als untere Baurechtsbehörde**

Vom 1. März 2011

Die Stadt St. Georgen hat gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 LBO den Verzicht auf ihre Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde zum 1. Juli 2011 erklärt. Der Erklärung liegt ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2011 zugrunde.

Die Zuständigkeit der Stadt St. Georgen als untere Baurechtsbehörde erlischt daher zum 1. Juli 2011. Die Aufgaben gehen auf das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis über.

FREIBURG I. BR., den 1. März 2011

WÜRTEMBERGER

**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme  
der Landesrundfunkanstalten  
der ARD und des Deutschlandradios**

Vom 2. März 2011

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11 c Abs.4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009 (GBl. 2010 S.307), in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

KÖLN, den 2. März 2011

DEUTSCHLANDRADIO

DER JUSTIZIAR

DR. HÖPPENER

Auflistung gemäß § 11 c Abs. 4 RStV				LRA	Welle	Ausstrahlung	
LRA	Welle	Ausstrahlung				Terrestrisch	ausschließlich im Internet
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet				
BR	Bayern 1	×	–		JUMP Rock-Channel	–	×
	Bayern 2	×	–		JUMP Piraten-Channel	–	×
	Bayern 3	×	–		FIGARO Folk in Concert	–	×
	BR KLASSIK	×	–		FIGARO Classic in Concert	–	×
	B5 aktuell	×	–	NDR	NDR 90,3	×	–
	Bayern plus	×	–		NDR 1 Niedersachsen	×	–
	B5plus	×	–		NDR 1 Radio MV	×	–
	BR Verkehr	×	–		NDR 1 Welle Nord	×	–
	on3-radio	×	–		NDR 2	×	–
	Bavern2plus	×	–		NDR Kultur	×	–
HR	hr 1	×	–		NDR Info	×	–
	hr 2	×	–		N-JOY	×	–
	hr 3	×	–		NDR Musik Plus	×	–
	YOU FM	×	–	RB	Nordwestradio	×	–
	hr 4	×	–		Bremen Eins	×	–
	hr INFO	×	–		Bremen Vier	×	–
	YOU FM Rock Musicstream	–	×		Funkhaus Europa	×	–
	YOU FM CLUB Musicstream	–	×		Bremen Eins Spezial	–	×
	YOU FM BLACK Musicstream	–	×		Nordwestradio Spezial	–	×
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	×	–		Bremen Vier Spezial	–	×
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	×	–		Bremen Vier Next	–	×
	MDR 1 Radio Thüringen	×	–	RBB	Antenne Brandenburg	×	–
	MDR SPUTNIK	×	–		Fritz	×	–
	MDR Figaro	×	–		Inforadio	×	–
	MDR Info	×	–		radioeins	×	–
	JUMP	×	–		Kulturradio	×	–
	MDR KLASSIK	×	–		radioBERLIN 88,8	×	–
	FIGARINO	–	×		<i>Funkhaus Europa</i> [siehe RB/WDR]	[×	–
	MDR SPUTNIK Black Channel	–	×	SR	SR 1 Europawelle	×	–
	MDR SPUTNIK Rock Channel	–	×		SR 2 KulturRadio	×	–
	MDR SPUTNIK Club Channel	–	×		SR 3 Saarlandwelle	×	–
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	–	×		UnserDing	×	–
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	–	×		antenne saar	×	–
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	–	×		SR 1-Lounge	–	×
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	–	×		SR 2-OffBeat	–	×
	JUMP Trend-Channel	–	×		SR 3-SchlagerWelt	–	×
					UnserDing-Zukunft	–	×
				SWR	SWR1 Baden-Württemberg	×	–
					SWR1 Rheinland-Pfalz	×	–
					SWR2	×	–
					SWR3	×	–
					DASDING	×	–
					SWR4 Baden-Württemberg	×	–
					SWR4 Rheinland-Pfalz	×	–
					SWR cont.ra	×	–
					SWR2 Archivradio	–	×

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
WDR	1 LIVE	×	–
	WDR 2	×	–
	WDR 3	×	–
	WDR 4	×	–
	WDR 5	×	–
	Funkhaus Europa	×	–
	KIRAKA	×	–
	1 LIVE diggi	×	–
DLR	Deutschlandradio Kultur	×	–
	DRadio Wissen	×	–
	Deutschlandfunk	×	–
Ge- samt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[×] siehe RB/WDR

KÖLN, den 2. März 2011

DR. HÖPPENER

**Berichtigung der Bekanntmachung des  
Finanzministeriums über die geänderten  
Anlagen 6 bis 13 und 15 zum  
Landesbesoldungsgesetz Baden-  
Württemberg (LBesGBW) vom 15. März  
2011 (GBl. S. 113)**

Über der Tabelle zur »Anlage 10« (zu § 99) auf der Seite 118 wurde versehentlich die falsche Bezeichnung abgedruckt.

Richtig muss es lauten:

**»Landesbesoldungsordnung C kw«**



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

**HINWEIS DER REDAKTION**

Durch einen technischen Fehler beim Druck des Sachverzeichnisses und der zeitlichen Übersicht zum Jahrgang 2010 wurden diese nicht in der für die Buchbindung vorgesehenen Form hergestellt.

Dieser Ausgabe liegt daher ein **Neudruck** der Verzeichnisse bei.  
Bereits ausgelieferte Einzelausgaben der Verzeichnisse werden kostenfrei nachgeliefert